

Debitorenmanagement@stadtwerke-neuss.de

Tel. Kundenservice: (0800) 5310 – 135
Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
Samstag: 08.00-14.00Uhr

Öffnungszeiten KundenCenter Energie und
Wasser,

Moselstraße 25-27, 41464 Neuss

Mo. und Mi. 08:00 – 17:00Uhr

Di. und Do. 08:00 – 18:00Uhr

Fr. 08:00 – 13:00Uhr

Abwendungsvereinbarung

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 41g Abs. 1 EnWG bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Zwischen der

Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Moselstraße 25-27

41464 Neuss

nachfolgend „Gläubiger“ oder „Stadtwerke Neuss“ genannt,

und

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Verbrauchsstelle:

Kundennummer:

Telefon (bitte unbedingt angeben)

nachfolgend „Schuldner“ oder „Kunde“ genannt,

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 41g Abs. 1 EnWG folgendes vereinbart:

I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH folgende Beträge aus Energielieferungen:

Kundennummer: _____ offene Forderung aus Jahres- oder Schlussabrechnung/Abschlag _____ € brutto

Kundennummer: _____ offene Forderung aus Jahres- oder Schlussabrechnung/Abschlag _____ € brutto

Hauptforderung: _____ € brutto

Der Kunde befindet sich mit vorstehenden Beträgen seit dem _____ in Verzug. Die Hauptforderung wurde trotz Mahnung vom _____ nicht beglichen. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Der Kunde erkennt die vorgenannte Gesamtforderung der Stadtwerke Neuss an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung, vorbehaltlich der Rechte des Kunden aus nachfolgender Ziffer 2.
2. Der Kunde hat unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht und ungeachtet der vorstehenden Ziffer 1 das Recht, innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber den Stadtwerken Neuss zu erheben. Zudem berechtigen Einwände gegen Rechnungen und Abschlagrechnungen den Kunden gegenüber den Stadtwerken Neuss zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, allerdings nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt, und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
3. Der Kunde verpflichtet sich zur ratenweisen Zahlung von monatlich _____ € brutto auf den unter I.1. genannten Gesamtbetrag.

Die Raten sind jeweils am _____ eines Monats wie folgt fällig:

am
am
....

Die Raten werden vom Kunden monatlich pünktlich und in voller Höhe überwiesen.

4. Gerät der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug, und beträgt der offene Betrag mindestens 10 Prozent des Betrags der in Ziffer I genannten Hauptforderung, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt jedoch nur, wenn die Stadtwerke Neuss dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt haben, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.
5. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist sind die Stadtwerke Neuss berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 41f EnWG die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung einzustellen.
6. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.

II. Weiterverfolgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

1. Die Stadtwerke Neuss verpflichten sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Wird der zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Neuss bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
3. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I. endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Neuss nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, Tel: : (0800) 5310 – 135, Mail: energieabrechnung@stadtwerke-neuss.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.

....., den

....., den

.....

.....

Stadtwerke Neuss Energie
und Wasser GmbH

Kunde

Anlagen:

Zahlungsplan (soweit nicht in der Vereinbarung selbst aufgeführt)

SEPA-Basislastschrift

Datenschutzerklärung

Musterwiderrufsformular

Stand 23.04.2026

Bankverbindung

Sparkasse Neuss

BLZ: 305 500 00, Kto.-Nr. 118 000

BIC: WELA DE DN

IBAN: DE86 3055 0000 0000 1180 00

Postbank Köln

BLZ: 370 100 50, Kto.-Nr. 2845 504

BIC: PBNK DE FF

IBAN: DE60 3701 0050 0002 8455 04

Sitz der Gesellschaft: Neuss

Handelsregister Neuss, HRB-Nr. 9520

USt-ID-Nr. DE812592069

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Jörg Geerlings MdL

Geschäftsführung

Stephan Lommetz, Vorsitzender

Thomas Walkiewicz

Dr. Matthias Welpmann